



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 29

Nordhausen, den 10.07.2019

Nr. 11/2019

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 36: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen (Kommunalaufsicht): Vereinbarung zwischen der Gemeinde Harztor und der Stadt Nordhausen vom 27.02.2019/20.02.2019 zur Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Herrmannsacker und der Gemeinde Buchholz zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Herrmannsacker und ihre Genehmigung		1

Nr. 36:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen (Kommunalaufsicht): Vereinbarung zwischen der Gemeinde Harztor und der Stadt Nordhausen vom 27.02.2019/20.02.2019 zur Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Herrmannsacker und der Gemeinde Buchholz zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Herrmannsacker und ihre Genehmigung

(A.) Zweckvereinbarung:

Vereinbarung zwischen der Gemeinde Harztor und der Stadt Nordhausen zur Aufhebung

der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Herrmannsacker und der Gemeinde Buchholz zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Herrmannsacker

Auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) schließen

die Gemeinde Harztor

(Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Herrmannsacker als aufnehmende Gemeinde), vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Stephan Klante

und

die Stadt Nordhausen

(Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Buchholz als abgebende Gemeinde), vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Kai Buchmann

folgende Vereinbarung über die Aufhebung der am 14.05.2013 geschlossenen Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Herrmannsacker und der Gemeinde Buchholz zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Herrmannsacker (Bekanntmachung Nr. 28, im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz vom 17.07.2013, Jg. 23, Nr. 11/2013) ab.

Artikel 1

Aufhebung der Zweckvereinbarung

- (1) Die am 14.05.2013 zwischen den Gemeinden Herrmannsacker und Buchholz geschlossene Zweckvereinbarung wird einvernehmlich aufgehoben.
- (2) Die Realisierung des Rechtsanspruches für Kinder ab 2. Lebensjahr ist zukünftig in der Stadt Nordhausen aufgrund der Kapazität der städtischen Einrichtungen gegeben. Im Bedarfsplan, der jährlich vom örtlichen Jugendhilfeträger erstellt und vom Jugendhilfeausschuss beschlossen wird, sind die Kinder aus dem Ortsteil Buchholz im Sozialraum Nordhausen erfasst.

Artikel 2 Auseinandersetzung

- (1) Ein Ausgleich hat zu erfolgen für den Kostenersatz, den die abgebende Gemeinde Stadt Nordhausen aufgrund des § 4 der aufzuhebenden Zweckvereinbarung, der aufnehmenden Gemeinde Harztor zur Deckung der ungedeckten Betriebskosten zu leisten hat.
- (2) Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung für das Jahr, in dem die Kündigung wirksam geworden ist, dass die bereits gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch die abgebende Gemeinde zu zahlenden Jahreskostensatz über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30.06. des Folgejahres nach Wirksamkeit der Aufhebung.
- (3) Eine gesonderte Auseinandersetzung in Bezug auf Investitionen in das gemeindliche Vermögen ist nicht erforderlich.

Artikel 3 Inkrafttreten der Aufhebung

Diese Vereinbarung zur Aufhebung der Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am 01.04.2019 in Kraft.

(B.) Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Die vorstehende Vereinbarung zwischen der Gemeinde Harztor und der Stadt Nordhausen zur Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Herrmannsacker und der Gemeinde Buchholz zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Herrmannsacker hat das Landratsamt Nordhausen (Kommunalaufsicht) durch die bestandskräftigen Bescheide vom 21.05.2019, Az.: 15.11820–13/19, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nordhausen, den 21.05.2019

gez. Jendricke
Landrat (als Leiter der Unteren
Rechtsaufsichtsbehörde)

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 31.07.2019 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 222, Telefax: (0 36 31) 911 200; E-Mail: pressestelle@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel am letzten Mittwoch des Monats. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Zu jeder Ausgabe des Amtsblattes erscheint zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Nordhäuser Wochenchronik. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).